



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Keine Kreditzinsen während der Corona-Pandemie

Seit Beginn der Covid-19-Pandemie wurden vielerlei Schutzmaßnahmen seitens des Gesetzgebers erlassen, nicht wenige davon auch in finanzieller Hinsicht. Eine besondere Erleichterung für den Verbraucher war folgende Regelung: Die Banken wurden angewiesen, den Verbrauchern die Kredite zu stunden, wenn diese aufgrund der Pandemie arbeitslos wurden oder aber in Kurzarbeit waren. Die Banken durften dafür die Laufzeit der Kredite um die Dauer der Pandemie verlängern. Allerdings wurde seitens der Banken die Ansicht vertreten, dass zwar die Einhebung der Kreditraten gestundet werde, sehr wohl aber die Kreditzinsen während des Stundungszeitraumes weiterhin anlaufen und das Kreditkonto belasten. Heißt im Detail: die Zinsen aufgrund der verspäteten Ratenzahlungen entfallen, jedoch nicht die normalen Vertragszinsen.

Nun hat der Oberste Gerichtshof eine klarstellende Entscheidung dahingehend erlassen, dass diese Vorgehensweise der Banken unzulässig ist (OGH 3 Ob 189/21x vom 22.12.2021). Im Anlassfall hat eine österreichweit tätige Bank entschieden, dass während der gesetzlichen Stundung nach ihrer Auslegung des 2. Covid-19-Justiz-Begleitgesetzes sehr wohl die Sollzinsen für das aushaftende Kapital dem Kreditkonto weiterhin angelastet werden. Der Verbraucher muss diese allerdings während des gestundeten Zeitraums nicht bezahlen, sondern diese werden im Anschluss auf die restlichen Raten bis zum Laufzeitende verteilt. Dadurch erhöhen sich schließlich die monatlichen Raten.

Diese Vorgehensweise der Bank war gerichtlich strittig. Die Bank versuchte sich insbesondere damit zu rechtfertigen, dass sich ihre Befugnis zur Verrechnung von Sollzinsen bereits aus den Kreditverträgen ergebe.

Der OGH hat allerdings entschieden, dass für die Vorgangsweise der Bank, ihren Kreditnehmern die beginnend mit Februar 2021 monatlich fällig werdenden Sollzinsen für die Monate April 2020 bis Jänner 2021 durch entsprechende Erhöhung der Monatsraten ab Februar 2021 – also zusätzlich – anzulasten, kein Raum ist.

Es würde auf der Hand liegen, dass das vom Gesetzgeber angeordnete Kreditmoratorium für (letztlich) zehn Monate entweder zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kreditnehmers (durch seine Verpflichtung, für weitere zehn Monate Kreditlaufzeit Sollzinsen zahlen zu müssen) oder aber dazu führen muss, dass der Kreditgeber das restliche Kapital erst zehn Monate später erhält, ohne für diese zusätzliche Kreditlaufzeit ein »Entgelt« (Sollzinsen) zu erhalten.

In den Anwendungsbereich des § 2 des 2. Covid-19-JuBG fallen gerade nicht (regelmäßig revolving ausnutzbare) Geschäftskredite, sondern Verbraucherkredite. Solche werden üblicherweise zur Finanzierung größerer Anschaffungen, wie z.B. Liegenschaften aufgenommen.

Durch die Verzögerung der Tilgung des Kredits um zehn Monate ist für einen Kreditnehmer, der durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, daher typischerweise kein finanzieller Nutzen in dem Sinn verbunden, dass er das Geld länger „für sich arbeiten lassen“ kann. Vielmehr soll er durch die gesetzliche Stundung vor dem Abgleiten in eine Überschuldung bewahrt werden.

Vor diesem Hintergrund ist aber die Entscheidung des OGH, den Kreditnehmer mangels Zustandekommens einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von der Verpflichtung zur Leistung von Sollzinsen für einen gegenüber der kreditvertraglichen Regelung um zehn Monate längeren Zeitraum zu entlasten, durchaus nachvollziehbar. Wir empfehlen daher die Überprüfung der Vorgehensweise Ihrer Bank.